

Statuten

Judo- + Ju-Jitsu-Club Dübendorf

(JJCD)

I. Name und Sitz

- 1.1. Unter dem Namen Judo- + Ju-Jitsu-Club Dübendorf, gegründet am 28. Dezember 1960 als Judo-Club Dübendorf besteht ein Verein nach Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Dübendorf.

II. Zweck und Zielsetzung

Zweck

- 2.1. Der Verein bezweckt die Budo-Sportarten auszuüben und zu fördern.

Vereinstätigkeit

- 2.2. Regelmässige Ausübung und Förderung des Judo und Ju-Jitsu sowie der übrigen Budo-sportarten in einem dazu geeigneten Dojo (Trainingsraum).
 - 2.2.1. Teilnahme an Wettkämpfen , Kursen und sonstigen Veranstaltungen.
 - 2.2.2. Körperliche und geistige Ertüchtigung sowie die Pflege der Kameradschaft in- und ausserhalb des Dojos.

Dachorganisation

- 2.3. Der JJCD (Judo- + Ju-Jitsu-Club Dübendorf) ist dem Schweizerischen Judo- und Ju-Jitsu-Verband (SJV) als Mitglied angeschlossen und anerkennt dessen Statuten und übergeordnete Stellung.

Neutralität

- 2.4. Der JJCD ist politisch und konfessionell neutral.

III. Mitgliedschaft

Arten der Mitgliedschaft

Der JJCD besteht aus:

Aktivmitglieder

- 3.1. Aktivmitglied kann jede Person werden die das 18. Altersjahr vollendet hat und in bürgerlichen Rechten und Ehren steht.
 - 3.1.1. Aktivmitglieder haben das Recht zur Teilnahme am Training, an Wettkämpfen und an Kursen aller Art und besitzen ein Stimm- und Wahlrecht an der Vereinsversammlung.
 - 3.1.2. Vorbehalten bleiben die Aufnahme- sowie Ausschlussbestimmungen gemäss diesen Statuten.

Junioren

- 3.2. Als Junioren gelten Jugendliche im Alter bis zu 18 Jahren. Der Eintritt in den JJCD sowie die Teilnahme am Training bedingt das Einverständnis von Eltern oder Vormund.
 - 3.2.1. Junioren haben das Recht zur Teilnahme am Training, an Wettkämpfen sowie an Kursen gemäss Weisung des Vorstandes.
 - 3.2.2. Junioren haben kein Stimm- und Wahlrecht an der Vereinsversammlung.

Passivmitglieder

- 3.3. Passivmitglieder sind Gönner des Vereins. Sie bezahlen den von der Mitgliederversammlung mittels Beschluss festgesetzten Mindestjahresbeitrag im Laufe des Monats Dezember für das nächstfolgende Jahr.
- 3.3.1. Passivmitglieder haben das Recht, an Veranstaltungen und Versammlungen teilzunehmen.
- 3.3.2. Passivmitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht an der Vereinsversammlung noch andere Rechte im Rahmen des JJCD als die in Ziffer 3.3.1. erwähnten .

Ehrenmitglieder

- 3.4. Zum Ehrenmitglied kann auf Antrag einzelner oder mehrerer Mitglieder an die Mitgliederversammlung ernannt werden, wer sich im JJCD oder im Budo sport besonders verdient gemacht hat.
- 3.4.1. Ehrenmitglieder haben die Rechte der Aktivmitglieder, sind jedoch von den Jahresbeiträgen lebenslanglich befreit.

Aufnahme

- 3.5. Ein neues Mitglied ist verpflichtet ein schriftliches Beitritts gesuch an das Sekretariat des JJCD zuhanden des Vorstandes zu stellen.
- 3.5.1. Der Vorstand entscheidet über die definitive Aufnahme und kann unter anderem aus folgenden Gründen die Aufnahme verweigern:
 - Gefahr der Störung des Vereinslebens
 - Bei Gefährdung dass die Vereinsbeiträge nicht bezahlt würden
 - Bei Vorliegen eines früheren Ausschlusses aus dem Verein

Austritt

- 3.6. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluss.
- 3.6.1. Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand auf Ende eines Kalenderquartals erfolgen.
- 3.6.2. Es besteht kein Anspruch auf das Vermögen des JJCD oder Rückerstattung von bezahlten und/oder geschuldeten Beiträgen. Der Mitgliederbeitrag des Austritts quartals ist geschuldet.

Dispens

- 3.7. Bei Vorliegen triftiger Gründe (Unfall, längerer Krankheit, Rekrutenschule, Mutterschaftsurlaub usw.) kann der Vorstand ein Junior oder Aktivmitglied monatsweise von den Beitragszahlungen dispensieren. Gesuche sind schriftlich an den Präsidenten zu richten.

Ausschluss

- 3.8. Ausgeschlossen wird wer sich Verfehlungen, insbesondere:
 - Verletzungen der Interessen oder Vorschriften des JJCD,
 - dem Ansehen des Vereins abträgliche Aktivitäten entfaltet,
 - die Zusammenarbeit des JJCD schädigende Handlungen zuschulden kommen lässt,
 - die Mitgliederbeiträge nach mehrmaliger Mahnung nicht bezahlt.
- 3.8.1. Über den Ausschluss eines Mitglieds beschliesst der Vorstand.
- 3.8.2. Dem betroffenen Mitglied wird schriftlich, in der Regel nach vorheriger Anhörung, der Ausschluss aus dem JJCD mitgeteilt.
- 3.8.3. Dem Ausgeschlossenen steht ein Rekursrecht innerhalb von 10 Tagen, seit der Zustellung des Vorstandsentscheids, an die Mitgliederversammlung zu. Die Mitgliederversammlung entscheidet letztinstanzlich.
- 3.8.4. Mitglieder die nach mehrmaliger Zahlungsaufforderung den Beitrag schuldig bleiben, haben kein Rekursrecht, sie werden ohne weiters ausgeschlossen.
- 3.8.5. Ausgeschlossene haben keinen Anspruch auf das Vermögen des JJCD. Sie sind von den bereits vor Ausschluss fällig gewordenen Verpflichtungen nicht befreit. Eine Rückerstattung des Mitgliederbeitrages kann nicht geltend gemacht werden.

Mitgliedschaft in anderen Organisationen

- 3.9. Junioren und Aktivmitglieder dürfen einem anderen Budo-Club/Schule als Mitglied nur mit Bewilligung des Vorstands des JJCD angehören.
- 3.9.1. Das Leiten von Judo- oder Budo-Trainings in irgendwelchen Organisationen oder auf privater Basis bedarf ebenfalls der Genehmigung des Vorstandes.

IV. Organe

Die Organe des Vereins JJCD sind:

- Mitgliederversammlung
- Vorstand
- Spezielle Kommissionen
- Kontrollstelle

Mitgliederversammlung

Stellung

4. Die Versammlung der Mitglieder bildet das oberste Organ des Vereins JJCD und entscheidet in allen Angelegenheiten endgültig.

Kompetenzen

- 4.1. Der Mitgliederversammlung stehen die nachstehenden Geschäfte zur Beschlussfassung zu:
 - 4.1.1. Genehmigung der Protokolle der ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederversammlungen.
 - 4.1.2. Entgegennahme der Jahresberichte des Vereinspräsidenten.
 - 4.1.3. Abnahme der Jahresrechnung, des Berichts der Kontrollstelle und Entlastung des Vorstandes.
 - 4.1.4. Beschlussfassung über das nächste Jahresbudget des Vereins.
 - 4.1.5. Wahl und Abwahl der Vorstandsmitglieder, der Mitglieder der Kontrollstelle und Mitglieder eventueller Spezialkommissionen.
 - 4.1.6. Wahl und Abwahl des Vereinspräsidenten.
 - 4.1.7. Beschlussfassung über die Anträge des Vorstandes und der Mitglieder.
 - 4.1.8. Geschäfte, die aufgrund anderer Statutenbestimmungen dem Beschluss der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

Mitgliederversammlung

- 4.2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich im Laufe der Monate Februar, März oder April statt.
 - 4.2.1. Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit vom Vorstand einberufen werden.
 - 4.2.2. Die Einberufung ausserordentlicher Mitgliederversammlungen kann zudem von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe bestimmt umschriebener Traktanden beim Vorstand verlangt werden. Der Vorstand muss die ausserordentliche Mitgliederversammlung innert 4 Wochen einberufen.

Einladungen zur Mitgliederversammlung

- 4.3. Die Einladungen zur Mitgliederversammlung erfolgen schriftlich unter Angabe des Ortes sowie der zu behandelnden Traktanden. Die Einladungen sind den Aktiv- und Ehrenmitgliedern mindestens 3 Wochen im voraus an die letzte, dem Verein bekanntgegebene Adresse des Mitglieds zuzustellen.

Versammlungsleitung und Protokollführung

- 4.4. Die Mitgliederversammlungen werden vom Vereinspräsidenten oder vom Vizepräsidenten geleitet. Die Protokollführung wird in der Regel vom Sekretariat übernommen.

Stimmberechtigung

- 4.5. Jedes Aktiv- und Ehrenmitglied hat an der Mitgliederversammlung eine Stimme.

Abstimmungsmodus

- 4.6. Die Stimmabgabe erfolgt offen.

Sachgeschäfte

- 4.7. Ein Beschluss wird rechtskräftig, wenn er das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Leere und ungültige Stimmen werden dabei nicht berücksichtigt.
4.7.1. Bei Stimmgleichheit entscheidet in Sachfragen der Vorsitzende (Versammlungspräsident).

Wahlen

- 4.8. Gewählt ist wer das absolute Mehr erreicht hat. Die Kandidaten treten in den Ausstand. Die Wahlen erfolgen jeweils für 2 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Zweiter Wahlgang

- 4.9. Kommt eine Wahl mangels Erreichung des absoluten Mehrs nicht zustande, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Gewählt sind dann jene Kandidaten, die am meisten Stimmen auf sich vereinigen.
4.9.1. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los über die Wahl.

Der Vorstand

Zusammensetzung

- 5.1. Der Vorstand besteht mindestens aus:
- Präsident
- Vizepräsident
- Kassier

Bei Bedarf kann der Vorstand bis auf maximal 7 Mitglieder erweitert werden.

Aufgaben des Vorstandes

- 5.2. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Vereins und er entscheidet in allen Angelegenheiten, die statutarisch nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er ist für das Rechnungswesen des Vereins verantwortlich.
5.2.1. Der Vorstand richtet sich nach den in der Budgetgenehmigung beschlossenen Mitteln. Im Rahmen der Budget-Vereinbarung hat der Vorstand die Kompetenz, diese Mittel zum Zwecke des JJCD zu verwenden.

Vertretung des Vereins

- 5.3. Rechtsverbindliche Unterschrift führt der Präsident einzeln, die anderen Vorstandsmitglieder kollektiv zu zweien.

Vorstandssitzungen

- 5.4. Die Vorstandssitzungen sind durch den Vereinspräsidenten oder durch seine Stellvertreter, unter Angabe des Ortes und Traktanden einzuberufen, und zwar mindesten 10 Tage vor Sitzungstermin.
- 5.4.1. Die Vorstandssitzungen werden vom Vereinspräsidenten, oder bei dessen Verhinderung durch den Vizepräsidenten geleitet.
- 5.4.2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn an einer Sitzung mindestens 3 Mitglieder anwesend sind.
- 5.4.3. Über die Verhandlungen und die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- 5.4.4. Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn es nicht an der nächstfolgenden Vorstandssitzung beanstandet wird.
- 5.4.5. Die Stimmberechtigung sowie der Wahl- und Abstimmungsmodus im Vorstand richten sich nach den für die Mitgliederversammlung geltenden statutarischen und gesetzlichen Vorschriften.

Spezielle Kommissionen

- 6.1. Die speziellen Kommissionen können für folgende Arbeiten eingesetzt werden:
 - Organisation von Veranstaltungen
 - Betreuung von Kampfgruppen
 - Betreuung von Trainingsgruppen
 - Gestaltung Mitteilungsblatt
- 6.2. Die Arbeit dieser Kommissionen untersteht der Aufsicht des Vorstandes.

Kontrollstelle

Zusammensetzung

- 7.1. Die Kontrollstelle besteht aus 2 Mitgliedern die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Mitgliederversammlung wählt jedes Jahr einen Rechnungsrevisor für eine Amtsdauer von zwei Jahren.

Aufgabe

- 7.2. Die Kontrollstelle hat die Bilanz und Betriebsrechnung sowie die Geschäftsführung jährlich zu prüfen und der Mitgliederversammlung schriftlichen Bericht und Antrag zu erstatten.

V Finanzen

Einnahmen

- 8.1. Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus:
 - Mitgliederbeiträgen
 - Erlöse aus Veranstaltungen und Sammlungen
 - Spenden, Schenkungen und Legate
 - Zinsen aus dem Vereinsvermögen
 - Diverse Erlöse

Ausgaben

- 8.2. Die Mittel finden Verwendung für Ausgaben, die kraft Vereinsbeschluss oder Beschluss des Vorstandes im Rahmen des Budgets gemäss Ziffer 5.2.1. zu tätigen sind.

Rechnungswesen

- 8.3. Das Rechnungswesen des Vereins erfolgt nach kaufmännischen Grundsätzen und schliesst mit dem 31. Dezember ab.

VI. Schlussbestimmungen

Vereinsjahr

- 9.1. Das Vereins- und Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Haftung für Vereinsverbindlichkeiten

- 9.2. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich dessen Vermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder und des Vorstandes ist ausgeschlossen.

Haftung bei Unfällen

- 9.3. In den Mitgliederbeiträgen ist keine Versicherung eingeschlossen. Für Unfälle beim Training oder bei Wettkämpfen sind weder Trainer, Mittrainierende bzw. Mitkämpfer noch der Verein haftbar.

Auflösung des Vereins

- 9.4. Solange sich mindestens 6 Mitglieder verpflichten, den Verein weiterzuführen, kann dieser nicht aufgelöst werden.
- 9.5. Die Auflösung erfolgt von Gesetzes wegen, wenn der Verein zahlungsunfähig ist, sowie wenn der Vorstand nicht mehr statutengemäss bestellt werden kann.
- 9.6. Im Falle der Auflösung soll ein allfälliges Reinvermögen der übergeordneten Dachorganisation zur Verwaltung übergeben werden. Falls sich innert 5 Jahren kein neuer Verein mit gleichem Ziel und Zweck in Dübendorf bildet, verfällt das Reinvermögen definitiv an die übergeordnete Dachorganisation.

Inkrafttreten der Statuten

- 9.7. Die vorliegenden Statuten sind mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 14. März 1996 in Kraft getreten. Sie ersetzen alle bisherigen Statuten mit allen ihren Abänderungen und Anhängen.

Dübendorf, 14. März 1996

Judo- + Ju-Jitsu-Club Dübendorf

Der Präsident:

Der Vizepräsident:

René Christen

Ernst Grob